

# IMIB

**Immobilien und Industriebeteiligungen GmbH**

*vormals VOEST-ALPINE AG*

Zustelladresse: A-1201 Wien, Dresdner Straße 87/6. OG

Bundeskanzleramt  
Sektion III/5  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Unser Zeichen:  
Dr.HL/mc

Telefon:  
(01) 71114-272

Datum:  
25. April 2014

## **Sonderpensionsbegrenzungsgesetz – Art 24 Novelle zum ÖIAG-Gesetz 2000**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die IMIB Immobilien und Industriebeteiligungen GmbH, FN 122.600w, war unter ihrer ehemaligen Firma VOEST-ALPINE AG eines der bedeutendsten Industrieunternehmen in Österreich. Sie ist eine 100%-Beteiligung der ÖIAG und als Abwicklungsgesellschaft für 130 einzelvertraglich eingeräumte leistungsorientierte Pensionszusagen von ehemaligen Vorstandsmitgliedern und leitenden Angestellten bzw. deren Hinterbliebenen zuständig. Einige dieser Pensionszusagen liegen über der ASVG Höchstbeitragsgrundlage. In den Jahren 2003 und 2008 konnte eine durch die hohe Nachschussverpflichtung aus den Pensionszusagen resultierende Insolvenz der Gesellschaft nur durch die Zusage von Gesellschafterzuschüssen der ÖIAG in Höhe von € 14,5 Mio verhindert werden. Die aktuell vorliegende Fassung des Entwurfs des Sonderpensionsbegrenzungsgesetzes erfasst die gegenüber der IMIB bestehenden Pensionszusagen nicht, wobei allerdings im Bereich der ASFINAG derartige Ansprüche gegenüber Tochtergesellschaften der ASFINAG sehr wohl erfasst werden (Art. 26). Den Geschäftsführern der IMIB erscheint die Ausnahme insbesondere vor dem Hintergrund der Finanzierung der Gesellschaft durch die ÖIAG sachlich nicht gerechtfertigt zu sein. Wir regen daher an, alle der

Handelsgericht Wien  
FN 122.600 w  
DVR 0104485

Bankverbindung:  
UniCredit Bank Austria AG 09925 262 900  
BLZ 12000

- 2 -

Rechnungshofkontrolle unterliegenden Beteiligungen der ÖIAG auch in den Geltungsbereich dieses Gesetzes aufzunehmen.

Weiters regen wir zur Klarstellung an, den Gesetzesentwurf an die im Betriebspensions- und Pensionskassengesetz verwendeten Begriffe „direkte Leistungszusage“ bzw. „leistungsorientierte Pensionskassenzusage“ anzupassen und klarzustellen, dass Bemessungsgrundlage für den Pensionssicherungsbeitrag nur der aus der Leistungszusage eines Unternehmens resultierende Pensionsanspruch ohne Berücksichtigung einer ASVG oder sonstigen gesetzlichen Pension ist. Aus der vorgeschlagenen Formulierung geht dies nicht eindeutig hervor.

Sollte die Bemessungsgrundlage für den Sonderpensionsbeitrag die betriebliche Sonderpension und die ASVG- bzw. sonstige gesetzliche Pension sein, dann weisen wir auf folgendes hin:

Derzeit gibt es keine gesetzliche Verpflichtung von Pensionsbeziehern (Hinterbliebenen) ihre gesetzliche Pension gegenüber ehemaligen Arbeitgebern bzw. Pensionskassen offen zu legen, daher wäre jedenfalls die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung erforderlich. Ansonsten wäre die Regelung nicht administrierbar. Die uns bekannten betrieblichen Pensionssysteme regeln den Pensionsanspruch entweder mit 40% des letzten Monatsbezuges ohne Anrechnung der ASVG Pension oder mit 80% des letzten Monatsbezuges unter Anrechnung der ASVG Pension. Auch in letzteren Fall wird die ASVG Pension nur einmalig bei der Berechnung der Höhe des Pensionsanspruchs bei Pensionsantritt berücksichtigt. Es erfolgt keine weitere Abgleichung, die Valorisierung des Betriebspensionsanspruchs erfolgt nach der jeweils vereinbarten Regelung (KV, VPI). Die Entwicklung der ASVG Pension wird nicht mehr berücksichtigt.

Eine derartige Regelung würde Frauen mit Eigenpension aus Erwerbstätigkeit und betrieblicher Hinterbliebenenpension im Vergleich zu Witwen mit betrieblicher Hinterbliebenenpension aber ohne Eigenpension differenziert behandeln, da im Fall der Einrechnung der Eigenpension für die Ermittlung des Sonderpensionsbeitrags die Hinterbliebenenpension im Ergebnis unterschiedlich behandelt wird. Das bedeutet im Ergebnis, dass betriebliche Sonderpensionen in gleicher Höhe durch Berücksichtigung der gesetzlichen Pension, was den Sonderpensionsbeitrag betrifft, differenziert behandelt werden. Dies ist unseres Erachtens sachlich nicht gerechtfertigt.


- 3 -

Was den rechtsstaatlichen Aspekt des vorliegenden Entwurfs betrifft, so verweisen wir auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes G 87/91, G 88/91. Mit dieser Entscheidung wurde die im Art. I § 7 Abs. 1 ÖIAG-FinanzierungsG 1987 geregelte befristete Aussetzung der Indexierung der Betriebspensionen unseres Unternehmens als verfassungswidriger Eingriff in wohlerworbene Rechte aufgehoben.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass in der Inkraftsetzungsbestimmung (Art. 24 Z 2) nicht auf § 18 sondern die materielle Bestimmung in § 1 Abs 4 zu verweisen wäre, wenn Ziel des Entwurfs die Inkraftsetzung des Sonderpensionsbeitrags für die ÖIAG mit 1.1.2015 sein sollte.

Mit freundlichen Grüßen

IMIB Immobilien und Industriebeteiligungen GmbH



(Dr. E. Haas-Lassnigg)



(Mag. T. Doll)